Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Feuerwehrhaus“

Die Michelau i. Steigerwald erlässt aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht:

§ 1
Zweck der Satzung

Für das Grundstück Fl.Nr. 23/5 und Teilflächen des Grundstücks Fl.Nr. 23/2 der Gemarkung Michelau werden städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen. Bei diesen Flächen handelt es sich um nicht bebaute Flächen im Innenbereich. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Michelau i. Steigerwald für die Flächen in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst ausschließlich die Grundstücke Fl.Nr. 23/5 der Gemarkung Michelau sowie Teilflächen der Fl.Nr. 23/2 der Gemarkung Michelau. Für die Angabe der Flurnummern gilt der Stand vom 13.09.2021.
Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan vom 13.09.2021 Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Michelau, 20.09.2021
Gemeinde Michelau i. Steigerwald
gez.
Wolf,
Erste Bürgermeister

Vermerk:
Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Michelau i. Steigerwald vom 06.11.2021, Nr. 11/2021, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung ist am 07.11.2021 in Kraft getreten.
Gerolzhofen, 11.11.2021
Vgem Gerolzhofen
gez. Lang